

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG
DER MENSCHENRECHTE.

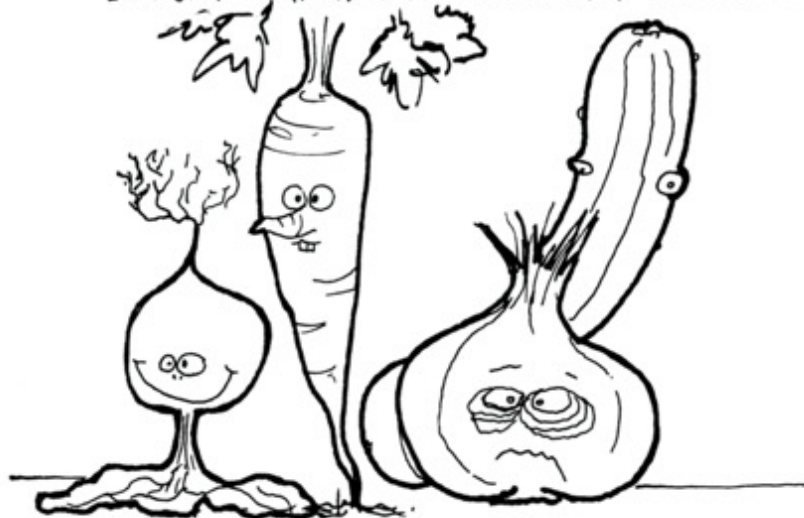


DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER
MENSCHENRECHTE IST DAS VON ALLEN
VÖLKERN UND NATIONEN ZU ER-
REICHENDE GEMEINSAME IDEAL DAMIT
JEDE EINZELNE & ALLE ORGANE
DER GESELLSCHAFT SICH DIESE
STETS GEGENWÄRTIG HALTEN &
SICH BEMÜHEN, DIE ACHTUNG
VOR DIESEN RECHTEN & FREIHEITEN
ZU FÖRDERN UND ZU LEBEN...

...DANN LOS...

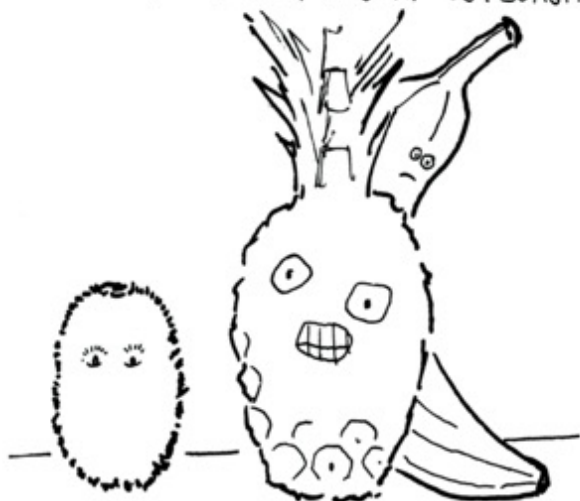
ART. 1

ALLE SIND FREI & GLEICH AN WÜRDE UND RECHTEN GEBOREN.
SIE SIND MIT VERNUFT UND GEWISSEN BEGABT UND SOLLEN
EINANDER IM GEISTE DER BRÜDERLICHKEIT BEGEGNEN...



JEDER HAT ANSPRUCH AUF ALLE DIESER RECHTE & FREIHEITEN. UNABHÄNGIG DER/DES GESCHLECHTS, SPRACHE, RELIGION, HAUTFARBE, NATIONALER ODER SOZIALER HERKUNFT, VERMÖGEN, GEBURT OD. SONSTIGEM STAND.

ART. 2



ART. 3 JEDE R HAT DAS RECHT AUF LEBEN, FREIHEIT UND SICHERHEIT DER PERSON.



ART. 4

NIEMAND DARF IN SKLAVEREI ODER LEIBEIGENSCHAFT GEHALTEN WERDEN!

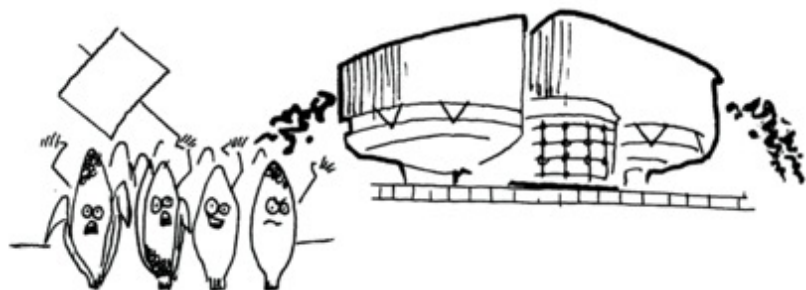


ART. 5

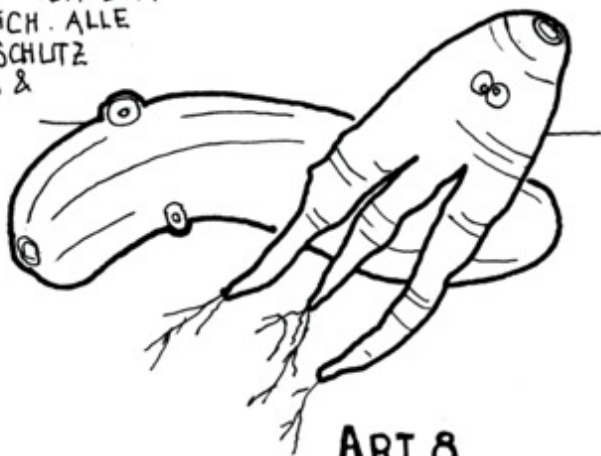
NIEMAND DARF DER FOLTER ODER GRAUSAMER, UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE UNTERWORFEN WERDEN.



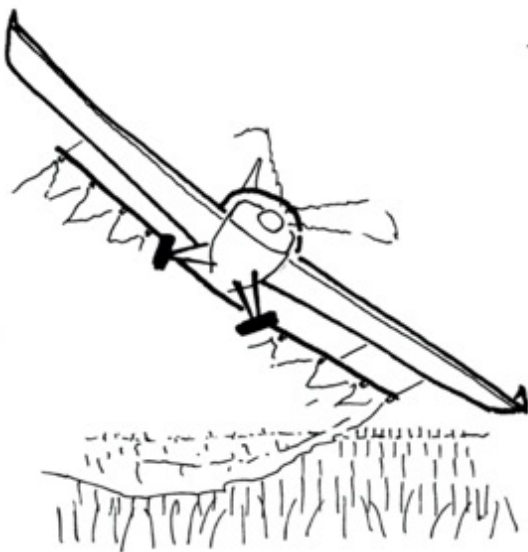
ART. 6 JEDE R. HAT DAS RECHT, ÜBERALL ALS RECHTSFÄHIG ANERKANNT ZU WERDEN.



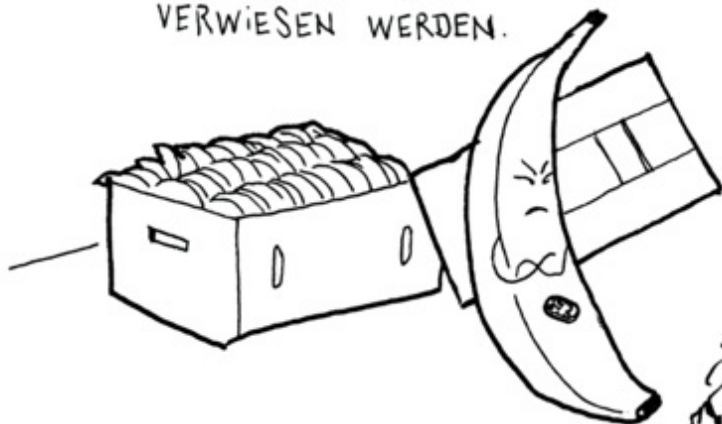
ART. 7 ALLE SIND VOR DEM GESETZ GLEICH. ALLE HABEN ANSPRUCH AUF SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG & AUFHEZUNG ZU EBENDIESER.



ART. 8 JEDER HAT ANSPRUCH AUF RECHTSBEHELF BEI ZUSTÄNDIGEN GERICHTEN GEGEN HANDLUNGEN, DURCH DIE SEINE IHM ZUSTEHENDEN GRUNDRECHTE VERLETZT WERDEN.



ART. 9 NIEMAND DARF WILLKÜRLICH FEST - ODER IN HAFT GENOMMEN ODER DES LANDES VERWIESEN WERDEN.



ART. 10

JEDER HAT BEI DER FESTSTELLUNG SEINER RECHTE & PFLICHTEN ANSPRUCH AUF EIN GERECHTES & ÖFFENTLICHES VERFAHREN VOR UNABHÄNGIGEN, UNPARTEIISCHEN GERICHTEN.



ART. 11 1. ES GILT DIE UNSCHULDS-VERMUTUNG.

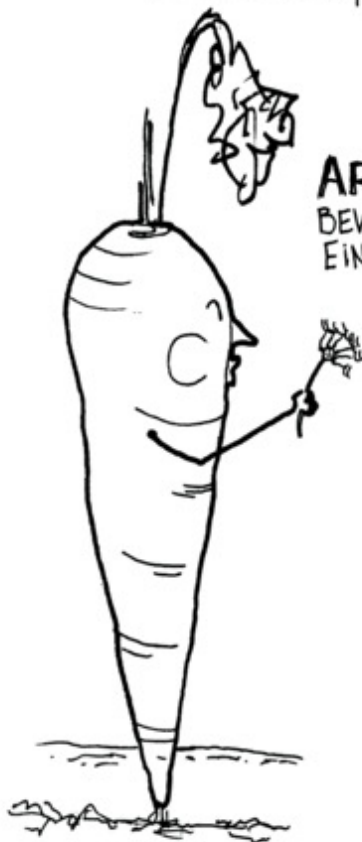


2. NIEMAND DARF WEGEN EINER HANDLUNG ODER UNTERLASSUNG, DIE ZUR ZEIT IHRER BEGEHUNG NICHT STRAFBAR WAR, VERURTEILT WERDEN.

ART. 12



RECHTLICHER SCHUTZ VOR
WILLKÜRLICHEN EINGRIFFEN
IN'S PRIVATLEBEN, DIE
FAMILIE, DEN WOHNRAUM
ODER DEN SCHRIFTVERKEHR,
SOWIE GEGEN DIE BEEIN-
TRÄCHTIGUNG VON EHRE &
RUF.



ART. 13 1. DAS RECHT AUF FREIE N
BEWEGUNG UND AUFENTHALT INNERHALB
EINES KÜNSTLICHEN TERRITORIUMS (STAATES.)

2. DAS RECHT JEDES LAND
VERLASSEN & IN "SEINES"
ZURÜCKZUKEHREN.

ART. 14

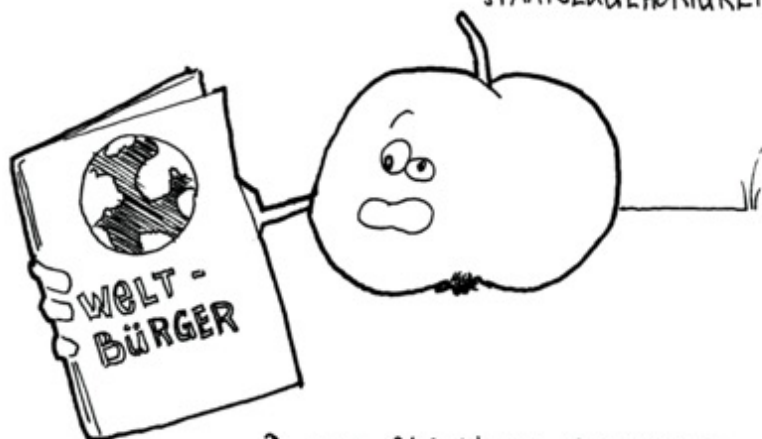
1. DAS RECHT IN ANDEREN LÄNDERN VOR VERFOLGUNG ASYL ZU SUCHEN & ZU GENIESSEN



2. SOFERN DAS VERBRECHEN NICHT UNPOLITISCH WAR O.D. GEGEN DIESE GRUNDSÄTZE VERSTÖSST.

ART. 15

1. DAS RECHT AUF EINE STAATZUGEHÖRIGKEIT.



2. UND SIE NICHT WILLKÜRlich ZU VERLIEREN, RESP. SIE WECHSELN ZU DÜRFEN.

ART. 16 1. DAS RECHT UNABHÄNGIG DER RASSE (?),
DER STAATSANGEHÖRIGKEIT ODER RELIGION
ZU HEIRATEN UND EINE FAMILIE ZU GRÜNDEN,
SOWIE RECHTSGLEICHHEIT VOR & WÄHREND
UND NACH DER EHE...

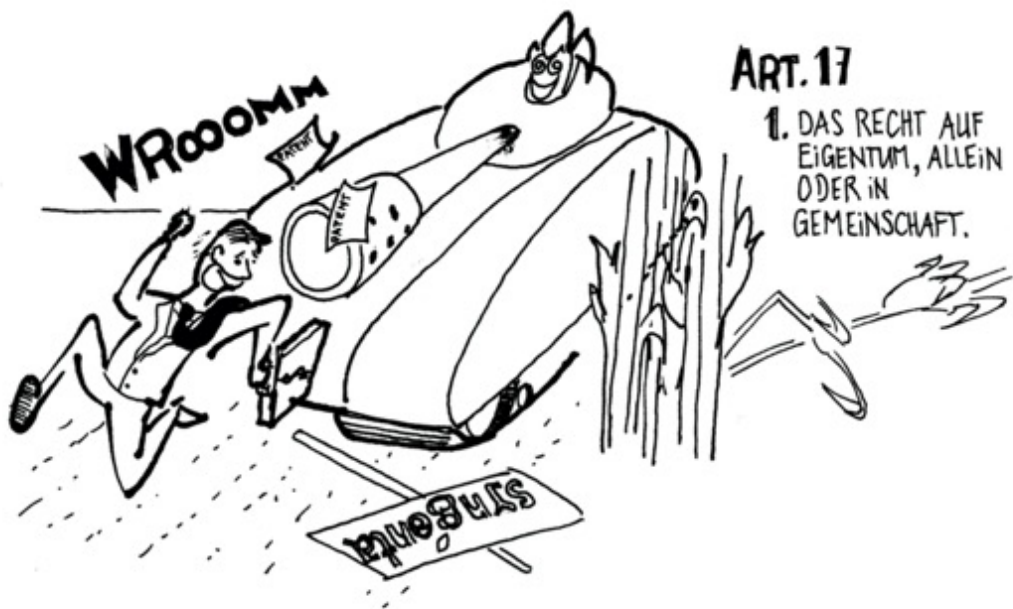


2. BEI FREIER & UNGESCHRÄNKTER
WILLENEINGANG DER BETEILIGTEN.



3. DIE FAMILIE ALS GRUNDEINHEIT
DER GESELLSCHAFT BEDARF SCHUTZ
DURCH STAAT & GESELLSCHAFT.

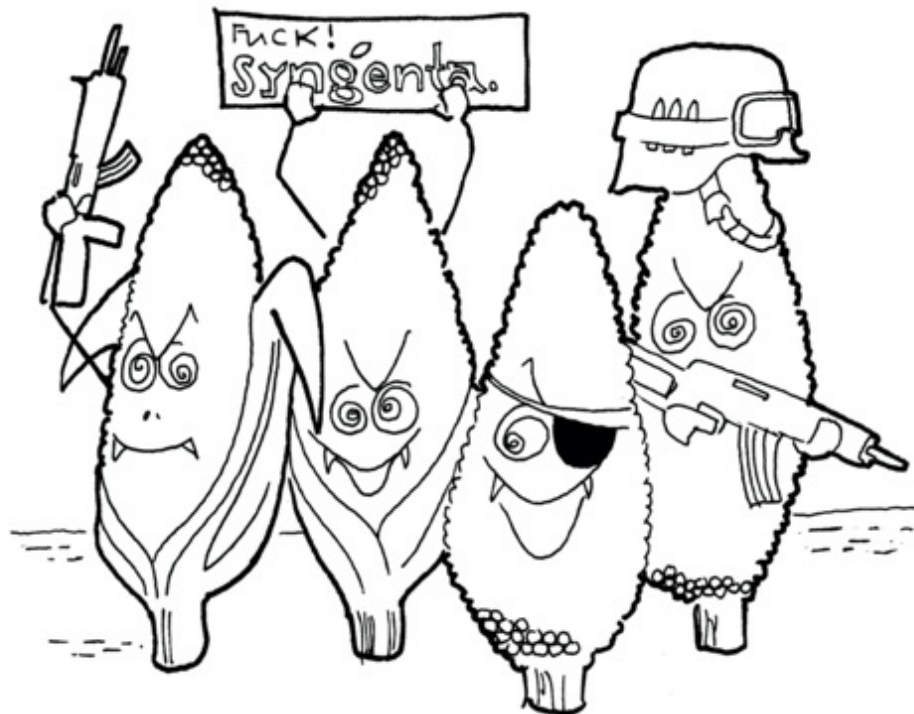




ART. 17

1. DAS RECHT AUF
EIGENTUM, ALLEIN
ODER IN
GEMEINSCHAFT.

2. NIEMAND DARF WILLKÜRlich SEINES EIGENTUMS
BERAUBT WERDEN.



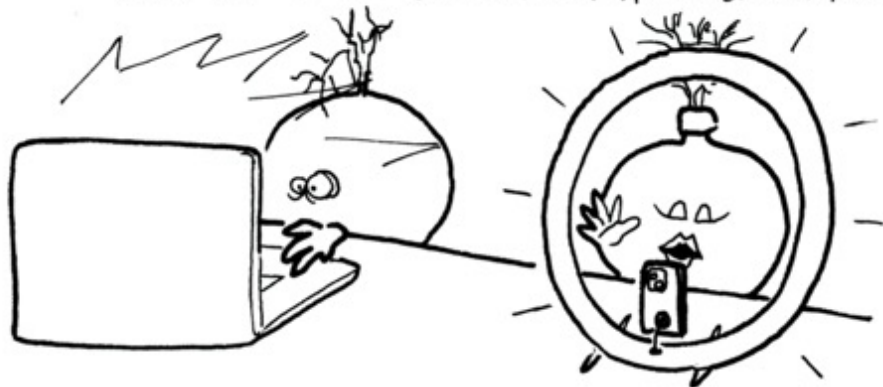


ART. 18 DAS RECHT AUF GEDANKEN; GEWISSENS-,
UND RELIGIONSFREIHEIT; INKL. DER
FREIHEIT SEINE WELTANSCHAUUNG ZU
WECHSELN & ALLEIN ODER IN GEMEIN-
SCHAFT ZU LEBEN.

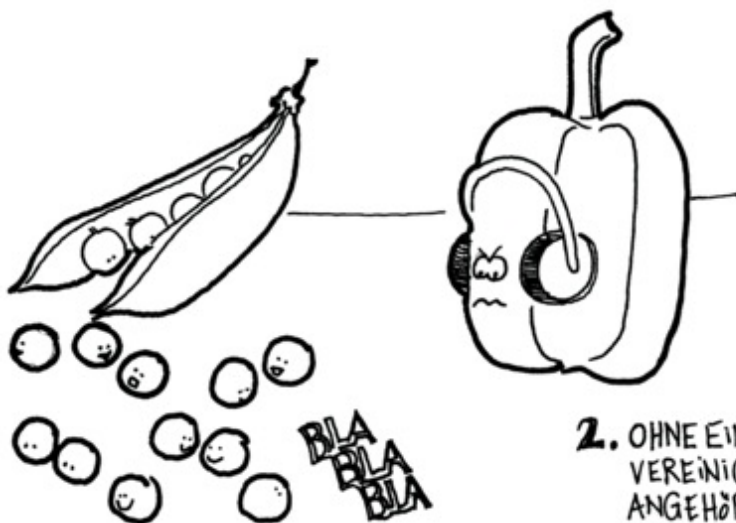


ART. 19

DAS RECHT AUF FREIE MEINUNG-, & ÄUSSERUNG;
AUCH DIE FREIHEIT, MEINUNGEN ANZUHÄNGEN SOWIE
ÜBER MEDIEN ZU SUCHE, EMPFANGEN & VERBREITEN.



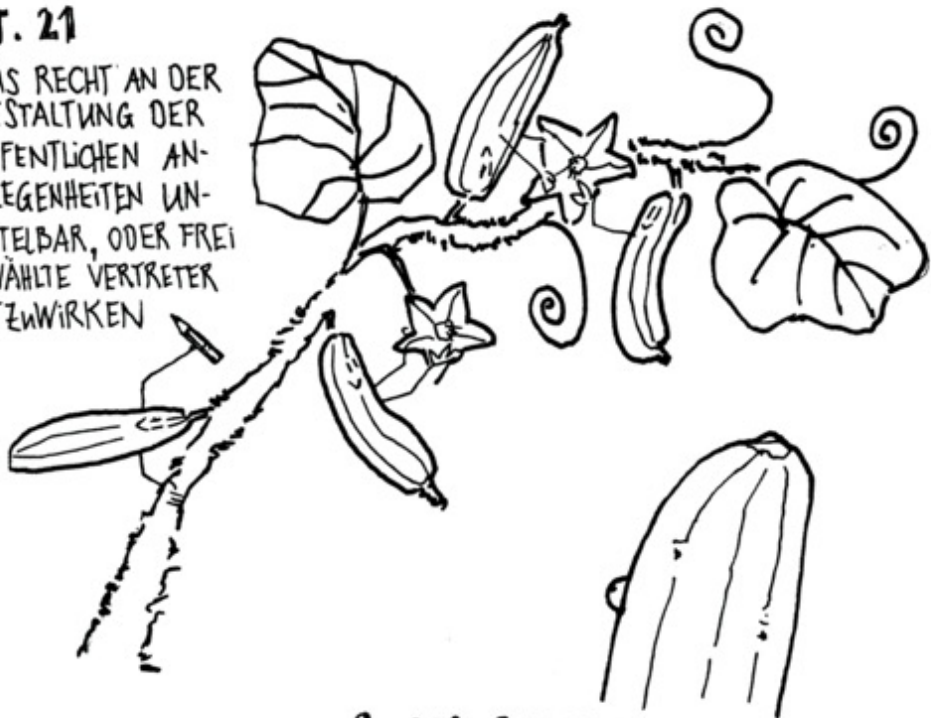
ART. 20 1. DAS RECHT SICH
FRIEDLICH ZU VERSAMMELN
UND ZU VEREINIGEN.



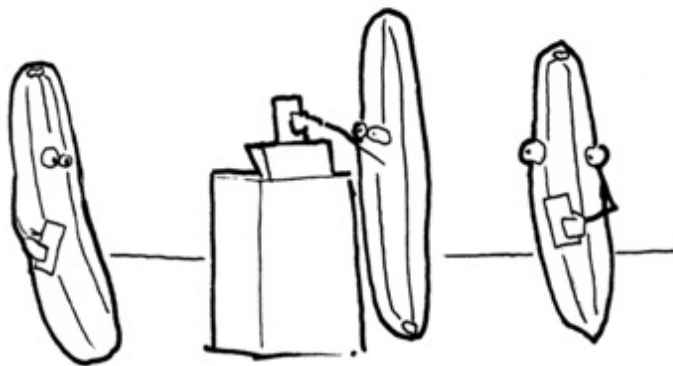
2. OHNE EINEN ZWANG
VEREINIGUNGEN
ANGEHÖREN ZU
MÜSSEN.

ART. 21

1. DAS RECHT AN DER GESTALTUNG DER ÖFFENTLICHEN ANGELEGENHEITEN UNMITTELBAR, ODER FREI GEWÄHLTE VERTRETER MITZUWIRKEN

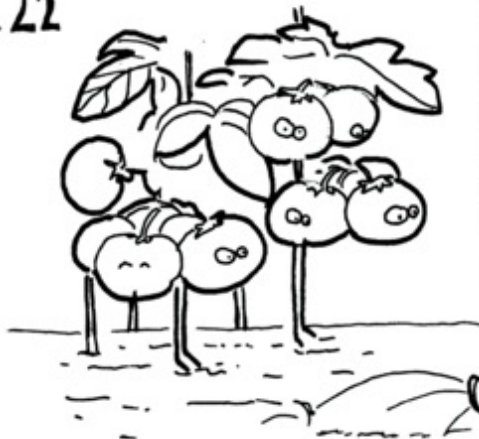


2. DAS RECHT AUF GLEICHEN ZUGANG ZU ÖFFENTLICHEN ÄMTERN IM LANDE.



3. DER WILLE DES VOLKES BILDET DIE GRUNDLAGE ZUR AUTORITÄT DER ÖFFENTLICHEN GEWALT. ES BEDARF DAZU REGELMÄSSIG, UNVERFÄLSCHTER WAHLEN MIT GEHEIMER STIMMABGABE.

ART. 22



DAS RECHT AUF Soziale
SICHERHEIT, MIT ANSPRUCH,
DURCH INNERSTAATLICHE
MASSNAHMEN & INTERNATIONALE
ZUSAMMENARBEIT... IN DEN
GENUSS DER
WIRTSCHAFTLICHEN,

Sozialen
UND

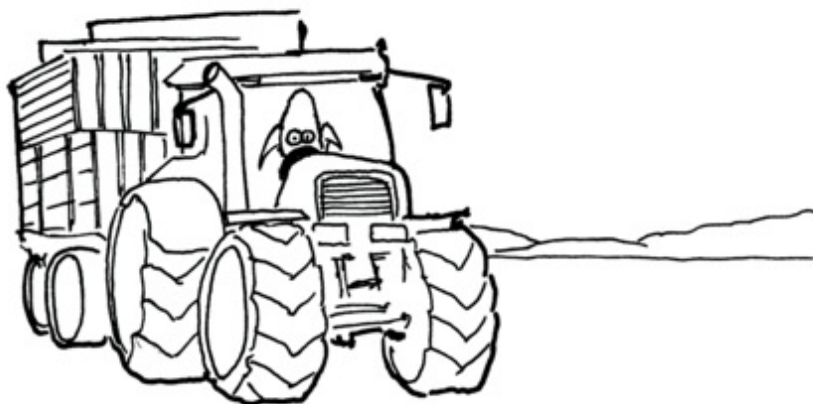


Kulturellen
RECHTE ZU
GELANGEN,

DIE FÜR SEINE WÜRDE UND DIE FREIE ENTWICKLUNG
SEINER PERSÖNLICHKEIT UNENTBEHRLICH SIND.

ART. 23

1. DAS RECHT AUF ARBEIT, AUF FREIE BERUFSWAHL,
GERECHTE & BEFRIEDIGENDE ARBEITSBEDINGUNGEN
& SCHUTZ VOR ARBEITSLOSIGKEIT



2. JEDER,

OHNE UNTERSCHIED, HAT
RECHT AUF GLEICHEN LOHN
FÜR GLEICHE ARBEIT.



ART. 23 3. DAS RECHT AUF GERECHTE UND BEFRIEDIGENDE ENTLÖHNUNG, DIE DER FAMILIE EINE DER MENSCHLICHEN WÜRDE ENTSPRECHENDE EXISTENZ SICHERT, NOTFALLS ERGÄNZT DURCH SOZIALE SCHUTZMASSNAHMEN.



4. DAS RECHT, ZUM SCHUTZE SEINER INTERESSEN GEWERKSCHAFTEN ZU BILDEN ODER BEIZUTRETEN...



ART. 24



DAS RECHT AUF ERHOLUNG,
FREIZEIT, EINE VERNÜNFTIGE
BEGRENZUNG DER ARBEITSZEIT
& REGELMÄSSIGEN BEZAHLTEN URLAUB.



- ART. 25** DAS RECHT AUF EINEN GESUNDEN LEBENSSTANDARD MIT NAHRUNG, KLEIDUNG, WOHNUNG, ÄRZTLICHER VERSORGUNG UND NOTWENDIGEN SOZIALEN LEISTUNGEN. AUCH DAS RECHT AUF SICHERHEIT VOR ARBEITSLÖSIGKEIT, KRANKHEIT, INVALIDITÄT ODER VERWITWUNG, IM ALTER & ANDERWEITIGEM, UNVERSCHULDETEM VERLUST SEINER UNTERHALTSMITTEL.



- 2.** MÜTTER & KINDER VERDIENEN BESONDERE FÜRSORGE UND UNTERSTÜTZUNG.

ALLE KINDER GENIEßEN DEN GLEICHEN SOZIALEN STATUS.



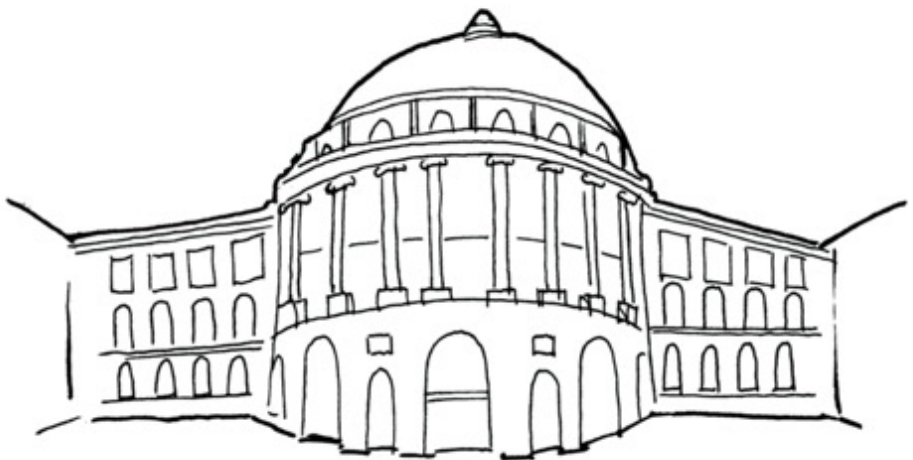
ART. 26

1. RECHT AUF BILDUNG.
UNENTGELTICH FÜR
OBLIGATORISCHE GRUND-
SCHULE & GRUNDLEGENDE
BILDUNG. FACH- & BERUFS-
SCHULUNTERRICHT ALLG.
VERFÜGBAR.

HOCHSCHULUNTERRICHT
FÜR ENTSPRECHEND
FÄHIGE OFFEN.

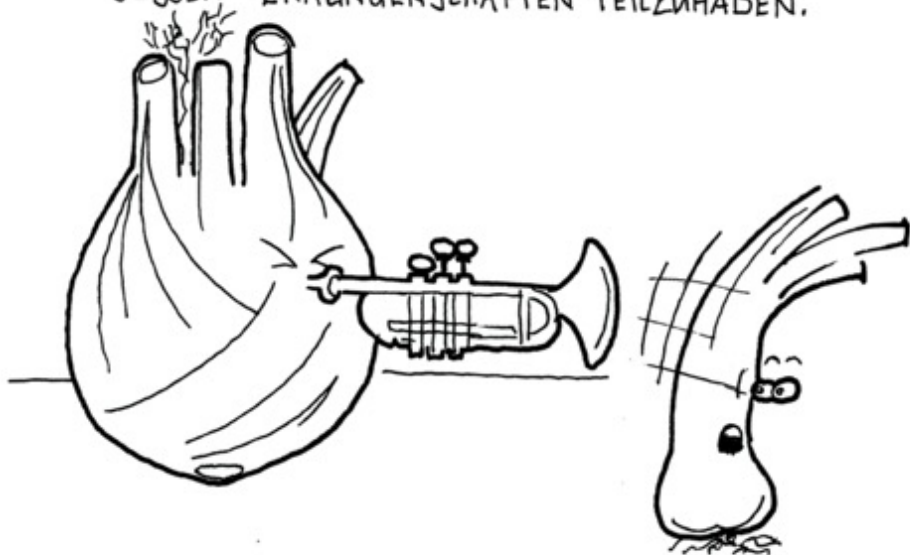


2. DIE BILDUNG IST AUF VOLLE ENTFALTUNG DER PERSÖNLICHKEIT
& STÄRKUNG DER ACHTUNG VOR DIESEN RECHTEN UND GRUND-
FREIHEITEN GERICHTET. SIE TRÄGT ZU VERSTÄNDNIS, TOLERANZ &
FREUNDSCHAFT ALLER NATIONEN UND MENSCHEN BEI & MUSS
ZUR WAHRUNG DES FRIEDENS FÖRDERLICH SEIN.



3. ELTERN HABEN VORRANGIGES RECHT, ART DER BILDUNG ZU WÄHLEN,
DIE IHREN KINDERN ZUTEIL WERDEN SOLL.

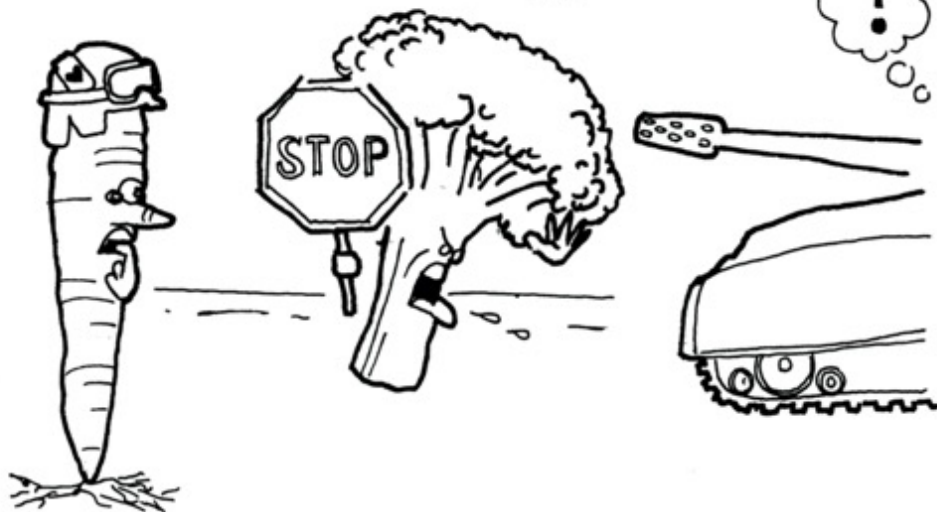
ART. 27 DAS RECHT, AM KULTURELLEN LEBEN DER GEMEINSCHAFT
FREI TEILZUNEHMEN, AN DEN KÜNSTEN ZU ERFREUEN
1. UND AM WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT &
DESSER ERRUNGENSCHAFTEN TEILZUHABEN.



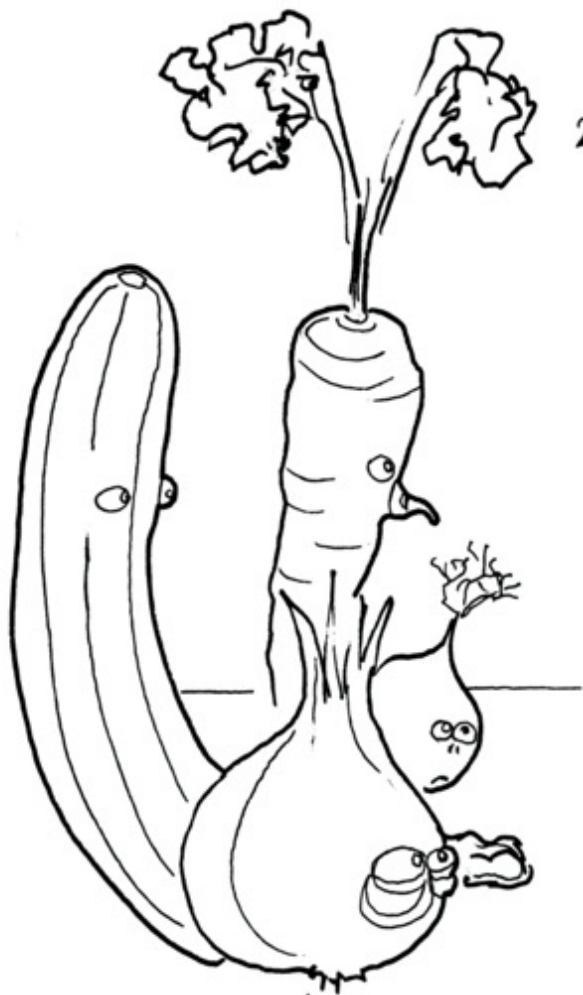
2. DAS RECHT AUF SCHUTZ DER
GEISTIGEN & MATERIELLEN
INTERESSEN, DIE IHM ALS URHEBER
VON WERKEN DER WISSENSCHAFT,
LITERATUR OD. KUNST ERWACHSEN.



ART. 28 EINEN ANSPRUCH AUF SOZIALE & INTERNATIONALE
ORDNUNG, IN DER DIE IN DIESER ERKLÄRUNG
VERKÜNDETEN RECHTE & FREIHEITEN VOLL VER-
WIRKLICHT WERDEN KÖNNEN.



ART. 29 JEDER HAT PFLICHTEN GEGENÜBER DER GEMEINSCHAFT,
1. IN DER ALLEIN DIE FREIE UND VOLLE ENTFALTUNG
SEINER PERSÖNLICHKEIT MÖGLICH IST.



2. ALLE SIND BEI DER AUSÜBUNG
IHRER RECHTE & FREIHEITEN NUR
DEN BESCHRÄNKUNGEN UNTER-
WORFEN, DIE DAS GESETZ ZUM
ZWECK VORSIEHT, DIE ANERKENNUNG
UND ACHTUNG DER RECHTE &
FREIHEITEN ANDERER ZU
SICHERN UND DEN GERECHTEN
ANFORDERUNGEN DER MORAL,
DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG,
UND DES ALLGEMEINEN WOHLER
IN EINER DEMOKRATISCHEN
GESELLSCHAFT ZU GENÜGEN.

3. DIESE RECHTE & FREIHEITEN DÜRFEN IN KEINEM FALL IM WIDERSPRUCH
ZU DEN ZIELEN & WERTEN DES VEREINTEN GEMÜSES AUSGEÜBT WERDEN.

SELBSTZERSTÖRUNG



ART. 30 KEINE BESTIMMUNG DIESER ERKLÄRUNG DARF DAHIN AUSGELEGT WERDEN, DASS SIE FÜR EINEN STAAT, EINE GRUPPE ODER EINE PERSON IRGEND EIN RECHT BEGRÜNDET, EINE TÄTIGKEIT AUSZÜBEN ODER EINE HANDLUNG ZU BEGEBEN, WELCHE DIE BESEITIGUNG DER IN DIESER ERKLÄRUNG VERKÜNDETEN RECHTE & FREIHEITEN ZUM ZIEL HAT.

... DOCH SOLANGE WIR SIE NICHT LEBEN,
SIND SIE FÜRS GMIIES!